



Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

**Sonderbericht mit Ergebnissen aus dem
Überwachungszeitraum 2016 – 2017**

Impressum

Marktüberwachung Bremen im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

Sonderbericht mit Ergebnissen aus dem Überwachungszeitraum 2016-2017

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat 45 – Arbeitsschutz, Technischer und Stofflicher Verbraucherschutz,

Eichwesen, Gentechnik

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Redaktion:

Gertrud Vogel

Janice Käting

Bild:

BMAS

Bremen, 20.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Organisation der Marktüberwachung	5
3. Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit – Allgemein.....	6
4. Aktive Überwachung.....	8
4.1 Länderübergreifende Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“	8
4.2 Gefährliche Fingerkreisel.....	11
5. Zusammenarbeit mit dem Zoll.....	12
5.1 Einfuhrverbot für Wasserkocher.....	16
5.2 Hoverboards.....	17
5.3 Der Sonnenbrillencheck – Verbraucherschutzaktion der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	18
6. Marktüberwachung nach Unfällen	
6.1 Brand einer direkt importierten Fritteuse.....	21
6.2 Unfall bei der Störungsbeseitigung an einer Maschine – Einzug des Unterarms zwischen sich drehende Wellen.....	23
7. Checkliste für sichere Produkte im Internet.....	25

1. Einführung

Verbraucher sehen sich immer größeren Konsumgefahren ausgesetzt, die aus den wandelnden und komplexer werdenden Technologien, Verbrauchsgütern und Geschäftsmethoden sowie der Schnelligkeit und Internationalisierung resultieren. Die rot-grüne Koalition in Bremen hat darauf reagiert und den Verbraucherschutz in Bremen nach den Wahlen 2015 ressortübergreifend zusammengefasst, um dem Thema mehr Schlagkraft zu verleihen.

Ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes ist dabei die Überprüfung von formalen, gesundheitlichen, technischen, stofflichen und handelswirtschaftlichen Aspekten von Fertigungsprodukten, außer Lebens- und Futtermittel sowie Medizinprodukten, durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Dieser als technischer Verbraucherschutz zusammengefasste Bereich entwickelte sich in den letzten 40 Jahren von der Überwachung der Beschaffenheit von Maschinen und einfachen technischen Geräten zu einem umfassenden Verbraucherschutz für alle Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Akteure der Wirtschaft ihre Produkte ohne staatliche Vorabprüfung und ohne staatliche Zulassungsverfahren auf den Markt bringen dürfen; sie müssen lediglich eigenverantwortlich sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen erfüllt haben. Als Gegengewicht zu dieser liberalen Marktzugangsregelung ist eine wirksame Marktüberwachung, die bei Verstößen mit entsprechenden Sanktionen die Einhaltung sicherstellen soll, erforderlich.

Geänderte Rahmenbedingungen stellen die staatlich Marktüberwachung vor nicht unerhebliche Probleme. So haben Handel und Vertrieb von Produkten in den letzten Jahren einen rasanten Wandel durchlaufen. Der Onlinehandel hat sich z.B. in den Jahren von 2010 bis 2016 mehr als verdoppelt. Zudem sind neue Geschäftsformen – sogenannte Fulfillment Center – in den Vertriebswegen entstanden. Dies ist deutlich an der starken Zunahme der Marktüberwachungsvorgänge in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden festzustellen. Auch die Rechtsgrundlagen besonders in Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit müssen dringend dem rasanten Wandel angepasst werden.

2. Organisation der Marktüberwachung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz übt im Bereich der Produktsicherheit als oberste Landesbehörde die Fachaufsicht über die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und die Lebensmittelüberwachungsbehörde aus und koordiniert die Tätigkeiten der Marktüberwachung mit den anderen Bundesländern und dem Bund.

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung 4: Gesundheit und Verbraucherschutz

Referat 42
Verbraucherschutz, Veterinärwesen,
Pflanzenschutz

u.a.
Lebensmittelsicherheit
Bedarfsgegenstände,
Spielwaren (chemische Belange)
Kosmetika und Tabak

Referat 45
Arbeitsschutz, Technischer und Stofflicher
Verbraucherschutz, Eichwesen,
Gentechnik

u.a.
Arbeits- und Immissionsschutz
Produktsicherheit und Marktüberwachung
Chemische und sonstige stoffliche
Sicherheit
Pyrotechnik und Sprengstoffe

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz
und
Veterinärdienst des Landes Bremen
(LMTVet)

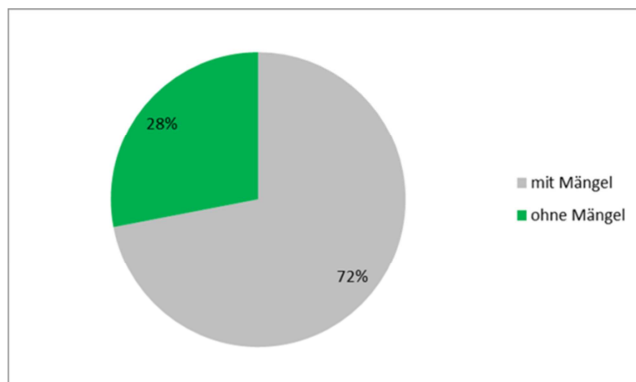
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Referat 30: Technischer Arbeitsschutz
und Verbraucherschutz

3. Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit – Allgemein

Grundlage der Marktüberwachung ist einerseits eine aktive Prüfung von Produkten auf der Grundlage eines jährlich neu ermittelten risikobasierten Überwachungsprogramms und andererseits eine Maßnahmenverfolgung von mangelhaften Produkten, die in Bremen hergestellt, verkauft oder beim Zoll angemeldet werden. Dabei wird versucht die gesetzlich vorgegebene Zielzahl von 0,5 Produktprüfungen/Einwohner zu erreichen, wobei jedoch weniger die Anzahl als die risikoorientierte Schwerpunktsetzung Vorrang hat.

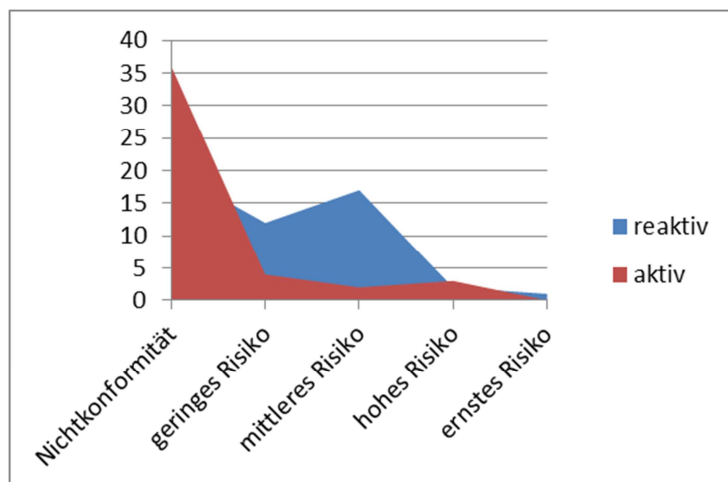
Bei der Überprüfung dieser Vorgaben verfolgt die Marktüberwachung verschiedene Schwerpunkte. So liegt ein wesentlicher Schwerpunkt in Bremen mit seinen bedeutenden Seehäfen im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs. Hierzu arbeitet die Gewerbeaufsicht sehr eng mit den Zollbehörden zusammen. Mehr als 50% der reaktiven Tätigkeit, d.h. Tätigwerden auf Veranlassung von Dritten, bestand aus der Überprüfung von auffälligen Produkten bei den Zollbehörden. Die hohe Mängelquote in der Abbildung spiegelt die Notwendigkeit wieder.



Die festgestellten Mängel werden von dem Gewerbeaufsichtsbeamten_in einer Risikobewertung hinsichtlich Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung unterzogen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Fragestellungen:

A		B		C		D		E		F		G		H		I		J		K		L		M		N	
Risikobewertung																											
Risikobewertung gem. Teil IV, Nr. 5 der Entscheidung der Kommission vom 16.12.2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwertung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch "RAPEX" gem. Art. 12 und des Meldeverfahrens gem. Art. 11 der RL 2001/95/EG über die allg. Produktsicherheit (EU- Amtsblatt L 22/1 v. 26.01.2010)																											
erstellt am:		Heute		Produkt:																							
durch: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen				Beschreiben Sie hier das Produkt im Detail: Typ, Marke, Serie, etc.																							
Bearbeiter/in																											
Aktenzeichen				Produktinformationsnummer: PI <small>gem. IC3M3-Meldung</small>																							
Produktgefahren		Verletzungs-Szenarien		Art der Verletzungen		Schwere der Verletzungen		Wahrscheinlichkeitsfaktoren		Berechneter Wahrscheinlichkeitswert		Wahrscheinlichkeit		Risiko													
Identifizieren Sie die Kausalketten, die zu einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Verbrauchern führen können. Berücksichtigen Sie alle Verbraucher, einschließlich der besonders Verletzbaren.		Tragen Sie die Kurzfassung der Gefahrenbeschreibung aus der IC3M3-Meldung ein oder spezifizieren Sie das Szenario aus der Gefährdungsliste durch mindestens folgende Angaben: <i>Die genauen Gefahren oder Schäden an diesem Produkt und den Fall, der dazu führen kann; die Interaktion einer Person mit dem Produkt während der beabsichtigten oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung und die Exposition gegenüber dem Risiko; den Mechanismus der Verletzung.</i>		Beschreiben Sie für jede erkannte Gefahr die Verletzungen, die sich aus dem Verletzungs-Szenario ergeben. Wenn Sie eine Gefahr aus der Gefährdungsliste auswählen, werden typische Verletzung hier automatisch eingetragen. Spezifizieren Sie diese näher durch Beschreibung der Verletzungen und des Körperteils. Klicken Sie hier zur Anzeige der Verletzungstabelle.		Wählen Sie aus der Verletzungsskala von 1 bis 4 aus.		Schätzen Sie für jede identifizierte Gefahr die Wahrscheinlichkeit zu jedem Schritt in der Kausalkette (Ereigniseintritt, Interaktion und Verletzungseintritt) z.B. $1 / 100 = 0,01$ $1 / 1.000 = 0,001$ Bei Änderungen ohne Zurücksetzen eine "1" eintragen.		Berechnung der Gesamtwahrscheinlichkeit aus den einzelnen Faktoren <u>automatische Berechnung</u>		Bestimmung der Scalewert-Kategorie <u>automatische Berechnung</u>		Kombiniertes Ergebnis aus der Risikotabelle: niedriges bis ernstes Risiko <u>automatische Berechnung</u>													
Kausalkette																											
1. Faktor :																											
2. Faktor :																											
3. Faktor :																											
4. Faktor :																											
5. Faktor :																											
6. Faktor :																											
Information zum Ausfüllen: Bitte nur die gelb hinterlegten Felder ausfüllen																											
Zurücksetzen Drucken																											

Es zeigte sich, dass bei der aktiven Überwachung in erster Linie formale Mängel oder ein geringes Risiko festgestellt wurden. Da diese Mängel möglichst schnell auf der obersten Vertriebsebene behoben werden, entfällt häufig eine reaktive Nachprüfung für solche Mängel. Der Schwerpunkt der reaktiven Tätigkeit liegt daher auf technischen oder stofflichen Mängeln, die zu einem höheren Verletzungsrisiko führen können.



4. Aktive Überwachung

Die Gewerbeaufsicht ist nach dem Produktsicherheitsgesetz verpflichtet, durch eine aktive Stichprobenkontrolle bei den verschiedenen Wirtschaftsakteuren in Bremen präventiven Verbraucherschutz zu betreiben, gemeinsame Projekte mit anderen Bundesländern sowie die Teilnahme an EU-Projekten.

4.1 Länderübergreifende Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“

Rasen mähen, Bäume und Sträucher beschneiden, häckseln, etc. - im Garten gibt es immer viel zu tun. Viele Produkte erleichtern die Arbeit, doch wie steht es um ihre Sicherheit? Die Gewerbeaufsicht als Marktüberwachungsbehörde für Produkte will nicht erst aktiv werden, wenn etwas passiert ist, sondern bereits präventiv die angebotenen Produkte prüfen und unsichere Produkte aus dem Markt nehmen. In einem mehrjährigen Programm werden daher seit 2016 besonders Produkte, die bei Gartenarbeiten benutzt werden, auf ihre Sicherheit überprüft. Um ein möglichst breites Spektrum abdecken zu können, eine hohe Reichweite zu erzielen und möglichst effektiv zu wirken, arbeitet Bremen mit sechs weiteren Bundesländern (NW, NI, TH, BB, SL) im Rahmen einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion zu diesem Thema eng zusammen.

Das gemeinsame Marktüberwachungsprogramm dieser Bundesländer konzentriert sich auf Produktgruppen, die sowohl im Privatbereich als auch in der gewerblichen Wirtschaft im Zusammenhang mit Gartenarbeit und der Gestaltung des Gartens verwendet werden. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Produkte wird das Unfallgeschehen aufgrund mechanischer oder elektrischer Gefährdungen, sowie durch heiße Oberflächen und Brandgefahren (z.B. bei gasbetriebenen Geräten) berücksichtigt. Weitere Aspekte der Marktüberwachung sind produktbedingte Gesundheitsgefahren durch Lärm, Vibrationen und gefährliche Produktinhaltsstoffe.

Dabei werden die zu überprüfenden Produktgruppen/Schwerpunkte arbeitsteilig durch die einzelnen Länder festgelegt.

In Bezug auf die ausgewählten Produktgruppen entwickeln die jeweils beteiligten Marktüberwachungsbehörden der Länder eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Prüftiefe, der Risikoeinstufung bei festgestellten Mängeln und den daraus abzuleitenden marktregulierenden Maßnahmen. Im Hinblick auf nachhaltige und flächendeckend effektive Maßnahmen der Produktverbesserung werden auch spezifische Verbände in die Aktion eingebunden.

In 2017 hat sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen maßgeblich an zwei Produktsegmenten beteiligt: Garten- und Astscheren sowie Holzspaltern.

Garten- und Astscheren

Bei diesem Produktsegment hatte die bremische Gewerbeaufsicht die Federführung; als Kooperationspartner wirkten das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Geräteuntersuchungsstellen in Hildesheim und Düsseldorf mit.

Im Rahmen dieser Aktion wurden insgesamt 20 Produkte aus den Baumärkten, Fachmärkten und Discountern aber auch bei Herstellern gezogen; etwas mehr als die Hälfte der Produkte wiesen Mängel auf.

So erfüllten alle bemängelten Produkte die formalen Kriterien nicht. Dabei waren insbesondere fehlende Bedienungsanleitung oder ihr Fehlen in deutscher Sprache, keine Hersteller- und Kontaktangaben, etc. zu bemängeln. Des Weiteren wiesen zwei Produkte sicherheitstechnische Mängel auf.

Überraschend war, dass alle Baumarktprodukte Mängel aufwiesen. Im Gegensatz dazu waren die gezogenen Produkte aus den Discountermärkten fast alle mängelfrei.

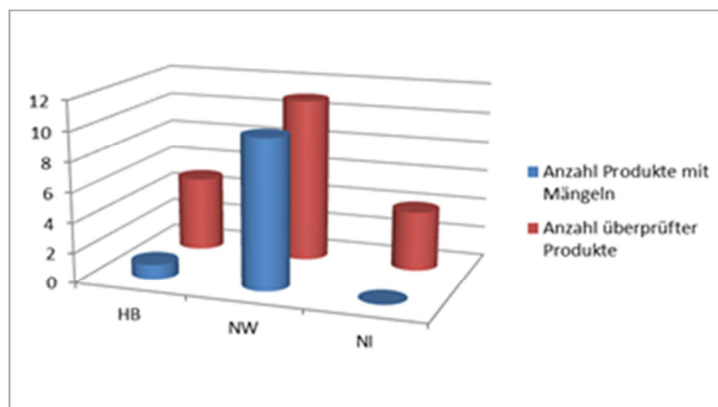
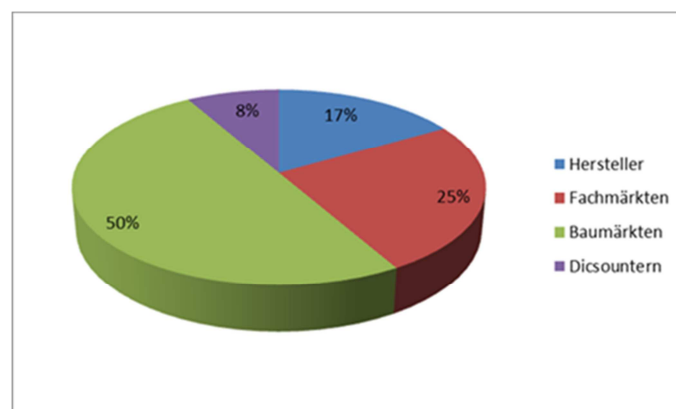


Bild 1: Anzahl der überprüften und mangelhaften Garten- und Astscheren



Holzspalter

Anhand der sicherheitstechnischen Überprüfung stellte sich heraus, dass eines dieser bei einem Hersteller in Bremen überprüften Holzspalter aufgrund folgender Mängel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes sowie den technischen Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprach:

- Es ist ohne größeren Aufwand möglich, die Zwei-Hand-Bedienung mit einem einfachen Hilfsmittel (z.B. Kabelbinder) zu umgehen (entspricht damit nicht der

Sicherung des Spaltbereichs nach Nr. 4.6 der DIN EN 609-1 i. V. m. Nr. 8.1 der DIN EN 574)

- Der Druckknopf zum Stillsetzen im Notfall entspricht nicht den Anforderungen der Ziffer 1.2.4.3 (Stillsetzen im Notfall) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Bei der an der Maschine verbauten Stillsetzeinrichtung handelt es sich um einen pilzförmigen Druckknopf mit Schaltfunktion, der als klappbarer Deckel ausgeführt ist. Bereits 2009 wurden derartige Stillsetzeinrichtungen bei Bohrmaschinen bemängelt.
- Die mögliche Änderung der Verwendungsbedingungen kann zu erheblichen Verletzungen des Bedieners

oder einer dritten Person führen. Die Ursache rührt aus einer möglichen Nutzung des Holzspalters in horizontaler, in vertikaler und in schräger Stellung. Dazu befinden sich mittig der Maschine drei Bohrungen und ein gesplinteter Sicherungsbolzen. Je nach Verwendungsabsicht kann der Holzspalter damit in den oben beschriebenen Positionen fixiert werden. Löst man den Sicherungsbolzen, wenn sich der Holzspalter in der horizontalen oder in der schrägen Position (es ist eine Handgriffstange verbaut) befindet, schlägt der Holzspalter schwerkraftbedingt in die Vertikal-Position um.

Dabei kann zum einen die zusätzlich verbaute Handgriffstange den Bediener z. B. am Gesicht bzw. Kopf verletzen, zum anderen kann es zu starken Quetschungen von unteren Gliedmaßen kommen.

- Bei der Verwendung in vertikaler Position ist auf Grund der Bauart der Maschine davon auszugehen, dass es zu Verletzungen der Gliedmaßen kommen kann, da das Holz in seiner Position nicht fixiert oder mit Hilfsmittel gehalten werden kann. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn das Spaltgut, ggf. bedingt durch einen schrägen Sägeschnitt, nicht in optimaler Position in der Maschine steht.
- Dem Produkt lagen keine Dokumente wie Bedienungsanleitung, oder Montagehinweise etc. bei, so dass eine sichere Verwendung nicht gewährleistet werden kann.

Der Hersteller hat aufgrund dieser umfassenden Mängelliste das Produkt sofort aus dem Verkauf genommen und alle Kunden, die bereits diesen Holzspalter erworben hatten, informiert.

Es zeigte sich, dass durch eine gemeinsame Aktion von Marktüberwachungsbehörden mehrerer Länder der zu prüfende Produktumfang als auch die Prüftiefe im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes verbessert werden kann. Daher beteiligt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auch in den nächsten Jahren an länderübergreifenden Marktüberwachungsaktionen.



4.2 Gefährliche Fingerkreisel

Der Renner auf dem Spielzeugmarkt im Frühjahr 2017 waren die sogenannten Fingerkreisel, auch Fidget spinner genannt. Ursprünglich dazu gedacht, unruhige Menschen durch Hantieren mit dem Fingerkreisel zu beruhigen, wurden sie sehr schnell bei Kindern und Jugendlichen so begehrt, dass sie zeitweise ausverkauft waren.

Rechtlich gesehen wurden die Fingerkreisel somit zu Spielzeug und mussten damit der europäischen Spielzeugrichtlinie entsprechen. Danach sind CE-Kennzeichnungen, lesbare Gebrauchsanweisungen sowie die Angabe der Modellnummer vorgeschrieben. Außerdem dürfen sie keine leicht herauslösbaren Kleinteile beinhalten, die leicht verschluckt werden können. Nachdem viele Produkte bei Großlieferanten und Zollbehörden außerhalb von Bremen aufgrund von gravierenden Mängeln aus dem Verkehr genommen wurden, überprüfte die Gewerbeaufsicht wie es um die Produkte bei den hiesigen Händlern bestellt war. Dabei wurde festgestellt, dass von 10 Produkten nur ein Produkt Kennzeichnungsmängel aufwies. Alle anderen Produkte waren korrekt gekennzeichnet und wiesen auch keine Gefahr durch leicht lösbare Kleinteile auf. Das mangelhafte Produkt wurde vom Händler sofort aussortiert.



5. Zusammenarbeit mit dem Zoll

Verbraucher und Gewerbetreibende kaufen Produkte direkt im Ladengeschäft, von ihren Zulieferern oder vermehrt über das Internet. Dabei gehen sie in aller Regel davon aus, dass von dem zum Kauf angebotenen Artikel keine Gefahr für die eigene Gesundheit ausgeht. Mit gutem Recht, denn die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, unabhängig vom Ursprung eines Produktes den Menschen in allen Mitgliedstaaten das gleiche Schutzniveau zu bieten. Während sich viele Hersteller und Importeure bemühen, den Vorschriften zu genügen, gibt es jedoch eine Reihe schwarzer Schafe, die sich Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen, dass sie die Sicherheitsanforderungen nicht einhalten.

Und hier setzt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Marktüberwachungsbehörde dafür ein, dass keine unsicheren oder nicht den EU-Sicherheitsvorschriften entsprechenden Produkte auf den Markt kommen. Sie schützt damit einerseits die Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und andererseits auch die bremische Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen.

Dabei muss sie zum einen ihre Überwachungsschwerpunkte den veränderten Vertriebsformen insbesondere aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung anpassen. Zum anderen wird das Portfolio der zu überwachenden Produkte immer umfangreicher.

So führt insbesondere der stark zunehmende Internethandel zu einem verstärkten Import von Erzeugnissen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Hier wirkt die Gewerbeaufsicht mit den Zollstellen bei der Überwachung eng zusammen. Ergibt sich bei der Warenkontrolle im Zoll der Verdacht, dass das zur Einfuhr angemeldete Produkt den geltenden Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, informiert er die Gewerbeaufsicht. Diese prüft und entscheidet dann, ob die Waren in den freien Verkehr überführt werden können oder wieder ausgeführt und ggf. vernichtet werden müssen. Die Anzahl der Kontrollmitteilungen des Zolls (= Verdacht auf ein mangelhaftes Produkt) im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes hat sich in den letzten vier Jahren vervierfacht.

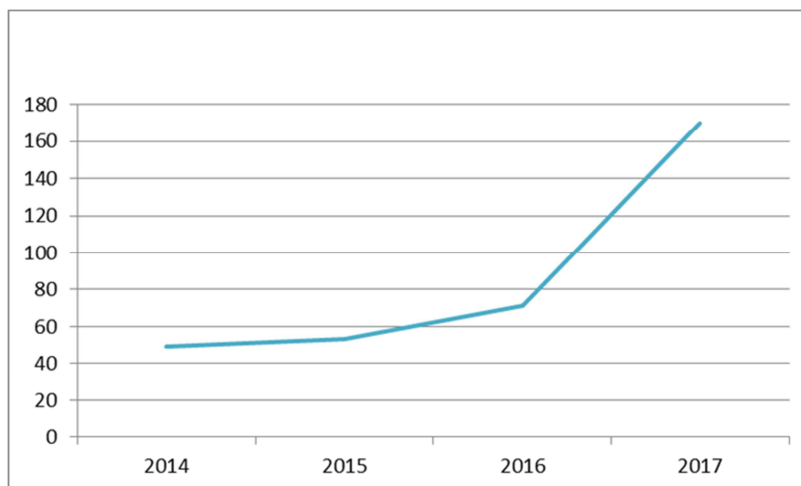


Bild 1: Anzahl der Kontrollmitteilungen des Zolls an die Gewerbeaufsicht im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

In 2017 waren von den 170 zum Import angemeldeten und durch die Gewerbeaufsicht kontrollierten Produkten 70% mit Mängeln behaftet. Alle gewerblichen Importeure sind der sind der Aufforderung der Gewerbeaufsicht zur Nachbesserungen der Produkte (in der Regel Behebung von Kennzeichnungsmängeln) oder der Rücküberführung freiwillig nachgekommen. Bei 35 der mangelhaften Produkte handelte es sich um Privatpersonen, die diese Produkte im Internet von kommerziellen Verkäufern außerhalb der EU direkt erworben haben. Hier fehlten in der Regel die erforderlichen Dokumente; bei einigen Kontrollen wurden auch technische Mängel gefunden. Bei allen diesen Produkten wurde die Zolleinfuhr abgelehnt.

Die Ausstattung der Gewerbeaufsicht mit Ressourcen und Personal im Bereich der Produktsicherheit hat sich seit 2014 nicht verändert. Die Zunahme der Überwachung von Produkten beim Import führt somit zwangsläufig zu einer Verschiebung der Überwachungsaktivitäten.

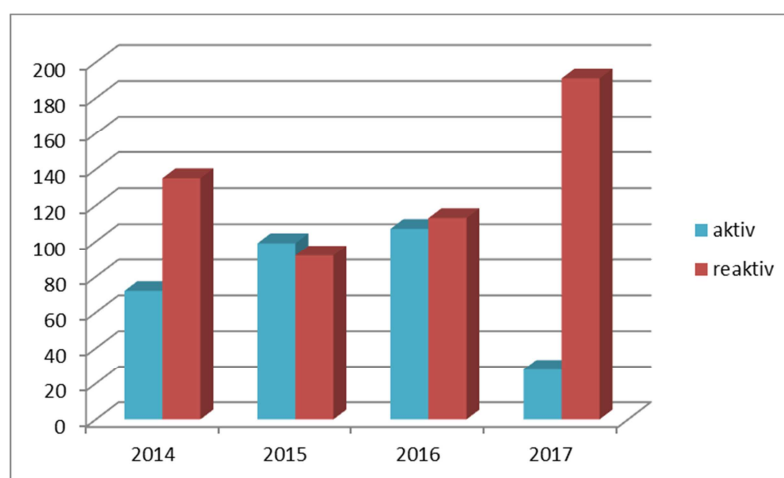


Bild 2: Anzahl der aktiven und reaktiven Prüfungen von Produkten im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes

Die Zolldienststellen sind gemäß der EU-Verordnung 765/2008 verpflichtet, mit den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer effizient zusammen zu arbeiten und einen wirksamen Informationsaustausch sicher zu stellen. Hat die Zolldienststelle den Verdacht, dass ein Produkt nicht den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, so setzt sie die Einfuhr aus und informiert in Bremen die Gewerbeaufsicht. Diese prüft nun als Fachbehörde den Sachverhalt und informiert die Zollbehörde über das Ergebnis der Prüfung durch Rücksendung der Kontrollmitteilung.

Im Jahre 2016 meldeten die Zolldienststellen im Lande Bremen bei der Gewerbeaufsicht insgesamt 60 verschiedene Produkte mit einer Gesamtzahl von über 20.000 Stück zur Überprüfung an, in 42 Fällen (72 %) musste den Importeuren die Einfuhr verweigert werden. Die Produktbandbreite reichte von Laserpointern über z.B. Tätowiermaschinen oder Kindertrampolinen bis hin zum gebrauchten Sportboot aus den USA.

So wurde u.a. die Einfuhr von über 900 sog. E-Boards (auch Hoverboards genannt) wegen grober Mängel abgelehnt (siehe hierzu auch den folgenden detaillierten Bericht.

Dabei wurden insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Keine Vollständige Angaben zum Hersteller, Bevollmächtigten oder Importeur auf dem Produkt/der Verpackung,
- keine Gebrauchsanweisung und Warnhinweise vorhanden (weder in Deutsch, noch in der Sprache des Bestimmungslandes – hier Polen),
- keine EG-Konformitätserklärung u.a. nach Maschinenrichtlinie,
- die Ausführung des CE-Kennzeichen auf dem Produkt/der Verpackung entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben – Verdacht der Täuschung,
- Netzstecker des Ladegerätes mit ungültigem VDE-Zertifikat.

Des Weiteren wurden z.B. keine Freigaben für die Einfuhr von LED-Produkten, Akkus für E-Zigaretten und sogenannte Powerbanks, Lasermodule, Tätowiermaschinen oder digitale Recorder erteilt. Viele Produkte wurden aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder nach Absprache mit den beteiligten Wirtschaftsakteuren vernichtet.

Bereits heute bestellt jeder Deutsche durchschnittlich mindestens einmal im Monat Produkte im Internet – Tendenz rapide steigend. Hierbei wissen die Menschen oftmals aber nicht, dass sie tatsächlich im Ausland bestellen. Durch diese Bestellung bei Händlern weltweit ist die Gefahr auch nicht „EU-konforme“ Produkte zu kaufen ungleich höher. Zum Schutz der Verbraucher sind somit umfangreiche Kontrollen bei der Einfuhr der Produkte unabdingbar. Daher wird die Anzahl der zu überprüfenden Produkte in enger Zusammenarbeit mit den Zollbehörden in den kommenden Jahren wesentlich höher werden müssen.

Neben den Zollbehörden sind es insbesondere auch andere deutsche, aber auch europäische Marktüberwachungsbehörden, die die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über unsichere Produkte informieren. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Importeure für die auffälligen Produkte ihren Sitz im Land Bremen haben. Die Mängelverteilung von Produkten, die reaktiv (also aufgrund Meldungen von anderen Behörden, Zollmeldungen und Verbraucher) von der Gewerbeaufsicht überprüft wurden, zeigt, dass mehr als 10 % ein hohes oder ernstes Risiko aufweisen.

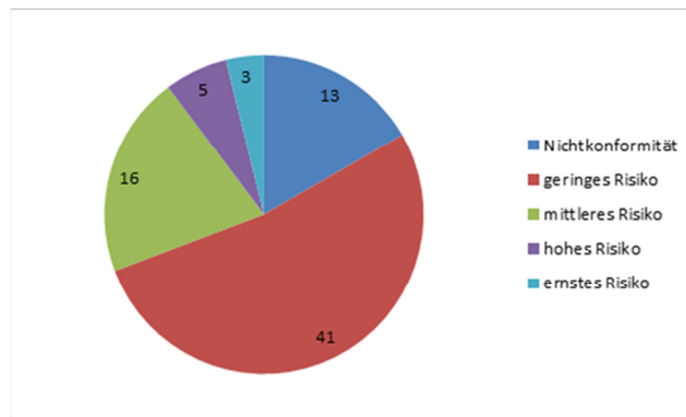


Bild 3: Mängelverteilung bei der reaktiven Produktprüfung (Anzahl der überprüften Produkte)

5.1 Einfuhrverbot für Wasserkocher

Der Wasserkocher ist ein beliebtes Haushaltsgerät, welches in vielen Haushalten aber auch häufig am Arbeitsplatz vorzufinden ist. Damit die Geräte sicher für den Verbraucher sind, müssen die Vorschriften der europäischen Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden. Ergänzend hierzu existiert eine europäische DIN EN-/VDE-Norm für Wasserkocher, die das erforderliche Sicherheitsniveau näher beschreibt. Mit dem CE-Zeichen am Produkt dokumentiert der Hersteller bzw. Importeur, dass das Gerät den beschriebenen Sicherheitsanforderungen genügt.

Die Gewerbeaufsicht erhielt vom Zoll eine Kontrollmitteilung über die Einfuhr von über 7000 Wasserkochern mit der Bitte die Verkehrsfähigkeit dieses Produktes zu prüfen. Formal waren alle Unterlagen wie CE-Kennzeichen, CE-Konformitätserklärung und technische Prüfungen nach der Norm vorhanden. Bei der Durchsicht der Testberichte stellte die Gewerbeaufsicht jedoch fest, dass die Prüfung der von der Norm geforderten Dauerfestigkeit des Abstellkontakts nicht durchgeführt wurde. Daraufhin beauftragte die Gewerbeaufsicht ein Labor zur Prüfung dieser Dauerfestigkeit der angemeldeten Wasserkocher – alle Prüflinge fielen durch: Es bestand die Gefahr, dass nach längerer Benutzung durch die Abnutzung spannungsführende Teile frei liegen und berührt werden könnten.

Die Gewerbeaufsicht forderte den Importeur Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu treffen. Aufgrund der Gefährdung verzichtete er auf die Einfuhr der Produkte und sandte sie an den Hersteller nach Fernost zurück. Nebenbei bemerkt, die Wasserkocher waren für einen Sonderpostenhändler mit einem Verkaufspreis unter 10 € bestimmt.



Bild 1: Wasserkocher



Bild 2: Kontakte in
Abstellvorrichtung mit Prüffinger
13 berührbar

5.2 Hoverboards

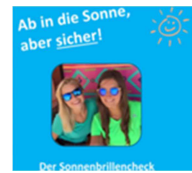
Ein besonderer Schwerpunkt in diesem Jahr waren die Hoverboards. Das sind Skateboards mit einem elektrischen Antrieb ohne Lenkstange, auf denen sich eine Person stehend fortbewegen und durch Gewichtsverlagerung steuern kann.



Es wurde zuerst aus den USA bekannt, dass einige Hoverboard-Modelle insbesondere beim Laden der Batterie plötzlich Feuer fingen und großen Schaden anrichteten. Die britische Marktüberwachung testete daraufhin einige Modelle, konnte diese Mängel bestätigen und stellte ihr Ergebnis in das ICSMS-System (Internet gestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten) ein. Kurze Zeit später tauchten Hoverboards auch in Zollverfahren im Land Bremen auf. Die Gewerbeaufsicht konnte aufgrund der hilfreichen britischen Vorarbeit in 3 von 5 Fällen (650 von 1.300 Stück) baugleiche und damit mangelbehaftete Hoverboards identifizieren, die anschließend nicht eingeführt werden konnten. Negativer Höhepunkt der Überprüfung in Bremen war ein Anschlusskabel mit gefälschtem Prüfzeichen, das sich beim Einstecken in eine normale Steckdose mit einem Blitz und lautem Knall verabschiedete. Außerdem war den Importeuren anfangs nicht bekannt, dass Hoverboards wegen ihres elektrischen Antriebes unter die Maschinenrichtlinie fallen. Die entsprechenden Konformitätserklärungen fehlten.

Interessanterweise verbesserte sich im Laufe des Jahres bei den von der Gewerbeaufsicht zu beurteilenden Hoverboards die Einhaltung der formellen Anforderungen. Offensichtlich reagieren die Hersteller und Exporteure in Fernost inzwischen sehr schnell auf die Ergebnisse der Überwachung in Europa.

5.3 Der Sonnenbrillencheck – Verbraucherschutzaktion der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Nicht nur unsere Haut braucht im Sommer Schutz, auch unsere Augen sind durch die UV-Strahlen der Sonne gefährdet. Daher ist eine gute Sonnenbrille zum Schutz der Augen besonders wichtig. Eine gute Sonnenbrille verfügt über einen garantierten UV-Schutz und die richtigen Angaben der Blendschutzkategorie oder Schutzstufe. Die jeweilige Angabe findet sich an der Innenseite der Bügel und reicht von 0 bis 4 (siehe Infobox). Leider lässt sich die Qualität einer Sonnenbrille beim Kauf nur begrenzt einschätzen.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat daher gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit gegeben, am 15.6.16 in einem Bremer Einkaufszentrum ihre Sonnenbrillen kostenlos auf diese Qualitätskriterien prüfen zu lassen, insbesondere mit einem speziellen Messgerät auf die UV-Durchlässigkeit der Gläser. Außerdem informierte die Gewerbeaufsicht mit Flyern über die Kriterien beim Sonnenbrillenkauf und über die Aufgaben der Gewerbeaufsicht besonders im Hinblick auf die Produktsicherheit.

Infobox:

Wie wirksam schützt eine Sonnenbrille vor UV Licht:

1. (farblos bis leicht getönt): Bis zu 20 Prozent der Lichtmenge werden zurückgehalten. Geeignet bei bewölktem Himmel.
2. (leicht getönt): Zwischen 20 und 57 Prozent der Lichtmenge werden zurückgehalten. Geeignet bei wechselndem Wetter.
3. (mittelstark getönt): Zwischen 57 und 82 Prozent der Lichtmenge werden zurückgehalten. Geeignet bei Sonnenwetter.
4. (dunkel getönt): Zwischen 82 und 92 Prozent der Lichtmenge werden zurückgehalten. Geeignet bei sehr sonnigem Wetter, auch am Strand.
5. (sehr dunkel getönt): Zwischen 92 und 97 Prozent der Lichtmenge werden zurückgehalten. Geeignet bei starker Sonneneinstrahlung, auch im Hochgebirge und bei Schnee.

Im Straßenverkehr sind nur Gläser der Kategorien 0 bis 3 erlaubt.



Sonnenschutz

Augen auf beim Brillenkauf!

Informationen für Verbraucher

Sonnenbrillen gibt es in den verschiedensten Formen und Farben. Aber Vorsicht: Nicht jede Sonnenbrille schützt die Augen vor schädlicher UV-Strahlung. Worauf Sie beim Brillenkauf achten sollten - hier die wichtigsten Fragen und Antworten (gilt für Sonnenbrillen, die ohne Korrekturbrillengläser ausgeführt sind).

• Woran erkenne ich, ob die Sonnenbrille meine Augen schützt?

Eine Sonnenbrille muss grundsätzlich mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, mit der der Hersteller angibt, dass die rechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und somit ein entsprechender Schutz gegeben ist. In Ausnahmefällen darf die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein. So wird mit dem Zeichen auch ein ausreichender UV-Schutz bestätigt. Zusätzliche Angaben wie "UV 400" oder "100% UV-Schutz" sind weitere Indizien für einen UV-Schutz. Leider sind diese Kennzeichnungen nicht selten zu Unrecht angebracht und daher keine Garantie für einen ausreichenden UV-Schutz. Wer sicher gehen will, sollte seine Brille beim Optiker mit einem Photometer prüfen lassen.

• Schützen stark getönte Gläser besser vor ultravioletter Strahlung?

Da ultraviolette Strahlung (UV) unsichtbar ist, besagt der Grad der Tönung nichts über den UV-Schutz, die Tönung schwächt lediglich das sichtbare Licht und sollte den jeweiligen Bedingungen angepasst werden. Sie ist in fünf Filterkategorien (nach DIN EN 1836) von 0 bis 4 unterteilt und muss auf der Brille angegeben sein. So genügt für „normale“ mittlereuropäische Lichtverhältnisse meist Kategorie 2 (57 – 82 % Lichtschwächung), wohingegen z. B. beim Skifahren im Gebirge eine Brille der Kategorie 4 (92 – 97 % Lichtschwächung) verwendet werden sollte. Hier gilt es zu beachten, dass solche stark getönten Gläser für den Straßenverkehr nicht geeignet sind.

• Was muss ich bei der Farbe der Gläser beachten?

Braune und graue Gläser bieten einen guten Blendschutz und geringe Farbverfälschung. Sie sind daher für den Straßenverkehr geeignet. Rote, orange und gelbe Gläser wirken kontrastverstärkend und bildaufhellend. Sie sind daher bei schlechten Sichtverhältnissen zu empfehlen, z. B. in der Dämmerung oder bei trübem Wetter, für den Straßenverkehr sind sie jedoch häufig ungeeignet. Dies gilt auch für blaue und grüne Gläser, da sie die Farben verfälschen.

• Was muss ich bei den Gläsern noch beachten?

Für eine optimale Schutzwirkung sollten die Gläser groß genug sein, dass sie oben mindestens bis zu den Brauen und seitlich mindestens zum Gesichtsrand reichen. Die Gläser sollten keine Blasen, Schlieren oder Einschlüsse aufweisen und fixierte Gegenstände beim Hin- und Herdrehen unverzerrt darstellen. Auch darf das Glas bei leichtem Fingerdruck nicht nachgeben.

• Was muss bei der Fassung berücksichtigt sein?

Selbstverständlich muss die Fassung der Form und Größe des Kopfes angepasst sein. Dabei sollte beachtet werden, dass die Gläser möglichst dicht am Auge sind, der Streulichtanteil minimiert wird. Die Nasenpads sollten sich der Nase anpassen lassen und aus weichem, flexiblem Material bestehen.

Herausgeber:
Senatsrat für Gesundheit, Wasserschutz und
Verbraucherschutz Bremen
Landesrat für Gesundheit und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen (LUG NRW)
Bundesrat für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
(BfA), Fachgruppe „Physikalische Faktoren“
Stand: Mai 2016



Bild 1: Flyer „Information zum Sonnenbrillenkauf“

In mehreren Zeitungen, auf der Homepage des Einkaufszentrums als auch der Gewerbeaufsicht, aber auch auf Facebook und im Radio wurde die Aktion beworben. Die Resonanz war sehr gut und der Andrang am Stand zeigte, wie groß das Informationsbedürfnis der Verbraucher war.

Eine Überprüfung von Sonnenbrillen bietet die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen am Mittwoch, 15. Juni, von 12 bis 19.30 Uhr im Haupteingangsbereich der Waterfront, AG-Weser-Straße 3, an. Interessierte können ihre neuen oder alten Sonnenbrillen mitbringen. In der Vergangenheit hatte die Gewerbeaufsicht bei verschiedenen Sonnenbrillen gravierende Mängel festgestellt, zum Beispiel eine falsch angegebene Lichtdurchlässigkeit.



Bild 3: Information und Prüfung am Stand

Erstaunliches Ergebnis war, dass fast alle 127 getesteten Brillen, egal ob teuer oder preiswert, die Qualitätskriterien einhielten. Die eine beim UV-Test durchgefallene Sonnenbrille war schon vor längerer Zeit privat aus Asien eingeführt worden. Bei einer anderen Brille lagen lediglich formale Mängel vor, das CE-Zeichen auf dem Gestell fehlte.

Die Sommerferien konnten also in dieser Hinsicht sorglos beginnen.

6. Marktüberwachung nach Unfällen

6.1 Brand einer direkt importierten Fritteuse

Die besondere Problematik von Direktimporten wurde im Berichtsjahr durch einem Brand der durch eine so importierte Fritteuse verursacht wurde, deutlich. Ein Imbissbetreiber aus Nordrhein-Westfalen bestellte online eine Fritteuse für seinen gewerblichen Betrieb. Da er das Produkt über eine deutschsprachige Seite bestellt hatte und als Versandort „Bremen“ angegeben war, nahm er an, dass dieses Produkt auf dem deutschen Markt vertrieben wird. Bei der Unfalluntersuchung stellte sich jedoch heraus, dass es sich bei dem Versandort um ein Fulfillmentcenter handelt. Nach ihrem Selbstverständnis sind diese Fulfillment-Center keine Wirtschaftsakteure im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, also weder Hersteller noch Importeure oder Händler: Sie böten lediglich eine Dienstleistung an (Lagerung und Versandabwicklung des Produktes).

Das Ganze läuft typischerweise wie folgt ab: Diese Produkte werden von dritten Personen über ihre Wohnadressen in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt. Anschließend werden die Produkte innerhalb des Binnenmarktes in das jeweilige Fulfillment-Center transportiert und dort gelagert. Bestellt der Kunde über ein Online-Portal dieses Produkt, so löst dies beim Händler in z.B. China oder Dubai eine Bestellung aus, wobei der Kunde z.B. über das Paypal-System zahlt. Bei Zahlungseingang beauftragt der Händler z.B. in Dubai das Fulfillment-Center in Deutschland das Produkt aus dem Lager zu entnehmen, die Adresse des Kunden auf das Paket zu kleben und alles zur Post zu bringen. Mögliche Retouren laufen ebenfalls über das Center.

Seit geraumer Zeit wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen von Kunden, aber auch Konkurrenten darauf hingewiesen, dass bei Online-Plattformen zweifelhafte Produkte mit dem Lagerort „Bremen“ auftauchten. Die Absenderadressen deuteten eindeutig auf eine bestimmte Adresse in Bremen hin. Ein Besuch dort ergab hunderte verschiedene verpackte Produkte, die sich zudem rechtlich aufgrund der damaligen Rechtsauslegung nicht bei einem Wirtschaftsakteur, sondern im Transport befanden und die daher ohne einen konkreten Hinweis auf ein zumindest von den Produkten ausgehendes ernstes Risiko nicht einzeln kontrolliert werden durften (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes).

Zwei Dinge haben dann die Sache doch ins Laufen gebracht: Der Brand in dem vor genannten Imbiss, dass laut Gutachten des Versicherers aller Wahrscheinlichkeit nach von einer Fritteuse ausgelöst worden war, die aus dem Fulfillment-Center in Bremen stammte. Außerdem hat die Europäische Kommission am 1.8.2017 im Europäischen Amtsblatt eine Bekanntmachung zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten (2017/C 250/01) veröffentlicht. Danach kann die Behörde ein solches Fulfillment-Center als Marktakteur betrachten, wenn dort mehr Leistungen erbracht werden als von einem reinen Postdienstleister, insbesondere wenn dort die Adresse auf das Paket geklebt wird oder Retouren verarbeitet werden.

Daraufhin wurde das Fulfillment-Center erneut von der Gewerbeaufsicht aufgesucht und eine Fritteuse des gleichen Modells als Probe genommen. Deren Überprüfung

ergab, dass die Temperaturbegrenzer nicht einwandfrei funktionierten und der minimal erforderliche und maximal mögliche Einfüllstand des Fettes in den Bädern nicht gekennzeichnet waren. Beim dritten Besuch waren schon der Geschäftsführer aus Fernost sowie Fachanwälte anwesend. Da die EU-Kommission zu verstehen gegeben hat, dass die o.g. Bekanntmachung nur als Leitlinie zu verstehen ist, vereinbarte man wegen der Dringlichkeit eine freiwillige Rückrufaktion der Fritteuse durch den Händler in Fernost über dessen deutschen Anwalt, die inzwischen abgeschlossen wurde.

Für die Zukunft sagte das Fulfillment-Center zu, dass problematische Produkte (insbesondere nach Maschinen- und Niederspannungsrichtlinie) ohne CE-Zeichen oder EG-Konformitätserklärung sofort aus dem Programm genommen bzw. gar nicht erst zum Weiterversand angenommen werden. Außerdem sollen noch MitarbeiterInnen ausgebildet werden, die zukünftig als Service für die außereuropäischen Händler die Konformität der Produkte nach europäischem Recht prüfen.



Foto der abgebrannten Fritteuse

6.2 Unfall bei der Störungsbeseitigung an einer Maschine – Einzug des Unterarms zwischen sich drehende Wellen

Ein Unternehmen, das in den Wintermonaten unter anderem Streuarbeiten mit Salz und Splitt durchführt, erwarb gebrauchte Streufahrzeuge von einem anderen Streudienst. Dabei handelte es sich um handelsübliche Geländefahrzeuge in der Größe eines PKWs, an deren Heck nachträglich Anbaustreuer nachgerüstet wurden. In der Regel sind diese Anbaustreuer von den Herstellern nicht auf bestimmte Fahrzeugmarken- und Typen zugeschnitten, sondern universell einsetzbar. Die Fahrzeuge müssen dann zur Befestigung gegebenenfalls noch den Halterungen des Anbaustreuers angepasst werden. Die Steuerung des elektrischen Antriebs erfolgt durch eine vom Hersteller mitgelieferte Bedieneinheit, die dann oft im Fahrerbereich des Fahrzeuginnenraums nachträglich installiert wird.

Die Funktionsweise eines Anbaustreuers kann vereinfacht wie folgt beschrieben werden:

Es handelt sich um eine trichterförmige Blechkonstruktion, in der von oben das Streugut (Salz, Splitt, Sand, etc.) eingefüllt wird. Damit eine konstante Streugut Korngröße bzw. Streugutmenge auf der unteren Seite austreten kann, muss zuerst verklumptes oder zusammengefrorenes Streugut durch eine sich drehende Rührwelle gebrochen werden. Im zweiten Schritt übernimmt eine sich drehende Taumelscheibenwelle die gleichmäßige Verteilung des Streuguts über die Austrittsöffnungen an der Unterseite des Anbaustreuers.

Was ist passiert?

Der schon mehrere Jahre im Unternehmen beschäftigte Fahrer stellte während eines Streueinsatzes mit Splitt fest, dass sich ein zu großer Stein im Bereich der Rührwelle des Anbaustreuers befand. Ohne den Wellenantrieb im Fahrerhaus auszustellen, griff er in den Trichter um die Störung zu beseitigen. Dabei verfang sich der Ärmel der Jacke in der Rührwelle, wodurch die Hand und der Unterarm in Richtung der sich direkt darunter befindenden Taumelscheibenwelle eingezogen wurden. Der Fahrer erlitt schwerste Quetsch- und Bruchverletzungen an Hand und Unterarm, was die Rettungskräfte jedoch erst feststellen konnten, nachdem sie die eingeklemmten Körperteile durch Herausschneiden befreien konnten. Dank der automatischen Abschaltung des elektrischen Antriebs bei zu hoher Belastung wurden noch schwerere Verletzungen verhindert.

Unfallursache:

Der Unternehmer ging davon aus, dass das gebraucht erworbene Streufahrzeug sowie alle weiteren baugleichen Streufahrzeuge sofort einsatzbereit waren. Nach seiner Auffassung ist in der Regel der Verkäufer dafür verantwortlich, dass Maschinen sicher sind und keine Mängel aufweisen. Zusätzlich wurde beim Kauf für das gesamte Fahrzeug eine gültige Prüfbescheinigung der letzten Hauptuntersuchung gemäß §29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überreicht.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Folgendes fest:

- Beim Verkauf des gebrauchten Streufahrzeugs wurde keine Bedienungsanleitung des Herstellers übergeben. Ferner hatte der Unternehmer keine Bedienungsanleitung nach dem Erwerb beim Hersteller des Anbaustreuers angefordert, um sich und seine Mitarbeiter vor dem ersten Einsatz über die bestimmungsgemäße Verwendung und Gefahren zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Eine Gefährdungsbeurteilung für den Anbaustreuer wurde nicht erstellt.
- Eine Betriebsanweisung hat der Arbeitgeber trotzdem erstellt. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten ist, obwohl diese dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern nicht vorgelegen haben kann.
- Aus der Betriebsanweisung des Arbeitgebers geht hervor, dass bei der Störungsbeseitigung der elektrische Antrieb abzuschalten und der Zündschlüssel des Fahrzeugs abzuziehen sind. Des Weiteren ist der Aufenthalt im Bereich des eingeschalteten Anbaustreuers verboten.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen forderte vom Hersteller des Anbaustreuers nach dem Unfall die technische Dokumentation und Bedienungsanleitung an. Daraus wurde eine entscheidende Erkenntnis gezogen, wie der Unfall hätte verhindert werden können:

Über die gesamte Eintrittsöffnung des Trichters muss gemäß Angaben des Herstellers ein dazugehöriges Gitter während des eingeschalteten Betriebszustands montiert sein. Dieses Gitter hat zum einen die Aufgabe, dass nur Streugut bis zu einem maximalen Durchmesser eingefüllt werden kann, zum anderen soll dieses ein Hineingreifen in die sich drehenden Wellen verhindern. Dieses Gitter wurde bei Erwerb des gebrauchten Streufahrzeugs, sowie auch bei den übrigen baugleichen Streufahrzeugen, nicht vom Verkäufer mit übergeben. Eine daraufhin genauere Inaugenscheinnahme der Anbaustreuer ergab, dass der Vorbesitzer alle Schraubenlöcher für die Befestigung des Gitters mit Spachtelmasse bei nachträglichen Lackierarbeiten verschlossen hatte und somit nicht mehr zu erkennen waren. Gegebenenfalls wäre dem Unternehmer beim Kauf aufgefallen, dass noch etwas fehlen könnte, wenn nicht genutzte Schraubenlöcher sichtbar gewesen wären.

Dieser Unfall zeigt: Gebrauchte Maschinen mit CE-Kennzeichen können inzwischen wesentlich verändert worden sein und müssen nicht unbedingt mehr im sicheren Ursprungszustand sein! Darum sind eine Betriebsanleitung und eine Prüfung, ob das Produkt den Vorgaben der Betriebsanleitung noch entspricht unbedingt erforderlich.

7. Checkliste für sichere Produkte im Internet

(s. https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Produktinformation/pdf/Checkliste-Onlinehandel.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Checkliste zum Einkauf sicherer Produkte im Internet


Diese Checkliste gibt Tipps, mit denen problematische Onlinehändler und unsichere oder gefälschte Produkte im Onlinehandel leichter identifiziert werden können. Dazu ist es notwendig, die Internetseite des Händlers genauer anzuschauen und die unten stehenden Fragestellung zu prüfen. Sind rot markierte Aussagen gekennzeichnet, sollten Sie den Kauf des Produktes und/oder den ausgewählten Anbieter noch einmal überdenken.

Maximale Durchgriffsrechte (z. B. Haftungsansprüche, Rückgabe oder Erstattung) hat der deutsche Verbraucher nur, wenn er Produkte bei einem deutschen Wirtschaftsakteur kauft.


1. Welche Angaben über den Händler werden auf der Webseite veröffentlicht?

Angaben zu

- Namen der Firma bzw. der Geschäftsführung
- Postadresse der natürlichen oder der juristischen Person des Händlers
- Handelsregisternummer und Steuernummer bei gewerblichen Händlern



Keine oder unvollständige Angaben




Die Impressums- bzw. Informationspflicht gilt in der gesamten EU. Wenn der Händler hier bereits nachlässig ist, können seine Produkte eventuell ähnlich geartet sein.


2. Wo hat der Händler bzw. Hersteller seinen Firmensitz?

Der Firmensitz des Händlers befindet sich innerhalb

- Deutschlands
- der EU



Firmensitz außerhalb der EU oder unvollständige Angaben




Eventuelle Einschränkungen bei

- Gewährleistungsrechten (Rückgabe/Umtausch, Garantie, Haftungsansprüche)
- Einhaltung der Regeln zur Produktsicherheit


3. Woher und von wem wird das Produkt verschickt?

Es besteht keine örtliche Trennung zwischen Artikelstandort und Händler. Der Versand erfolgt direkt durch den Händler aus

- Deutschland
- der EU



Artikelstandort und Händler sind örtlich getrennt, z.B. Händler in China, aber dennoch sehr kurze Versanddauer.



Versand über einen Dienstleister (z.B. Fulfillmentcenter)

Der genaue Vertragspartner kann oft nicht ermittelt werden.

Eventuelle Einschränkungen wie unter Punkt 2


Versand über Verkäufer außerhalb der EU

Eventuell: lange Lieferzeit, hohe Versandkosten, keine Kostenerstattung bei Rücksendung, zusätzliche Zollgebühren


4. Welche Informationen enthält die Webseite?

Angaben zu

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)
- Widerrufs- und Rückgabebelehrungen



Keine oder unvollständige Angaben oder das Widerrufsrecht wird ausdrücklich entzogen




Von einem Kauf sollte abgesehen werden.


5. Welche Art der Bezahlung ist möglich?

Sichere Bezahlung möglich über

- Lastschriftverfahren (Deutschland und EU)
- Zertifizierte Bezahldienste wie z.B. PayPal
- Kreditkarte



Keine Angaben, bzw. nur Vorkasse



Es besteht keine Möglichkeit bei qualitativ minderwertigen Plagiaten, gefährlichen Produkten oder bei Vernichtung des Produktes durch den Zoll die Kaufsumme zurückzubuchen.

6. Wurden Produktwarnungen von den Marktüberwachungsbehörden für das Produkt veröffentlicht?

Keine Warnungen

- Produktsicherheitsportal (<http://www.baua.de/produktueckrufe>) oder
- ICSMS (<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>) oder
- RAPEX (http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/)




Produktwarnung veröffentlicht



Das Produkt ist den deutschen und europäischen Marktaufsichtsbehörden bereits als unsicher oder gefälscht aufgefallen.


Von einem Kauf sollte in jedem Fall abgesehen werden.

Der Preis liegt in einem marktüblichen Rahmen. Vergleichsprodukte werden bei anderen Händlern zu ähnlichen Preisen angeboten. 

Der Preis ist ungewöhnlich niedrig.
Wenn der Preis außergewöhnlich niedrig ist, könnte es sich um eine Fälschung / ein Plagiat handeln 



8. Wie wurde das Produkt durch andere Käufer bewertet?

Die Kundenbewertungen für das Produkt sind authentisch, da sie unterschiedlich ausführlich und positiv bis neutral formuliert sind 


Die Bewertungen sind gefälscht
Sind die Kundenbewertungen kurz gehalten, wortgleich, eventuell voller Rechtschreibfehler und nur überschwänglich positiv, deutet dies darauf hin, dass Hersteller/Händler eigene Produkte und Shops positiv bewertet haben. 

9. Ist eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung vorhanden?

Die CE-Kennzeichnung ist erkennbar und entspricht den Vorgaben. 


Die CE-Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben oder ist nicht vorhanden
Wird die CE-Kennzeichnung verzerrt oder mit falschen Schriftzeichen dargestellt, ist davon auszugehen, dass das Produkt nicht konform ist. 


10. Ist im Angebotstext eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache erwähnt?

Im Angebotstext wird angegeben, dass eine deutschsprachige Bedienungsanleitung beiliegt. 

Eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache wird nicht oder nur in einer anderen Sprache angeboten
Von einem Kauf sollte abgesehen werden. 